

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit des Dipl.-Ing. Dr. A__, wegen Ablehnung der Informationserteilung durch die B__ vom 16.03.2026 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit betreffend das Informationsbegehren vom 05.01.2026 wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Dem Antrag vom 04.03.2026 wird insofern stattgegeben, als festgestellt wird, dass dem Antragsteller das Recht auf Informationserteilung wie folgt zukommt:

Die im Zeitraum des Bestehens des Radprovisoriums auf der flussaufwärtigen Seite der Nibelungenbrücke vom 25.03.2025 bis 11.04.2025 in der Verkehrsleitzentrale eingelangten Meldungen bezogen auf die flussaufwärtige Seite der Nibelungenbrücke sind dem Antragsteller unter Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten wie Namen, Fahrzeugnummern und internen Codes mitzuteilen.

Die Stellungnahmen der B__ vom 28.03.2025 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz sowie vom 15.04.2025 an den Vizebürgermeister Mag. C__ sind dem Antragsteller unter Unkenntlichmachung der im CC befindlichen EmpfängerInnen sowie der einzelnen E-Mail-Adressen und Telefondurchwahlen zugänglich zu machen.

Im Übrigen wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 04.03.2026 (Einlangen am 06.03.2026) ersuchte Dipl.-Ing. Dr. D__ (im Folgenden: AS [Antragsteller]) die B__ (im Folgenden: bS [belangte Stelle]) um Zugang zu diversen Informationen (konkrete Fragestellungen) im Zusammenhang mit dem provisorischen Radweg auf der flussaufwärtigen Seite der Nibelungenbrücke. Das Informationsbegehren wurde ausdrücklich auf das IFG gestützt. Der AS stellte mit Schreiben vom 26.03.2026 explizit klar, er verstehe das Informationsbegehren vom 04.03.2026 nicht als Ergänzung zu dem bereits zuvor eingebrachten Informationsbegehren vom 05.01.2026 (eingelangt am 07.01.2026), sondern als „neues Begehren mit neuem Fristenlauf“.

I.2. Mit Schreiben vom 16.03.2026 teilte die bS mit, dass das Begehren vom 06.03.2026 eine neue Anfrage darstelle, zumal der AS seine Fragestellungen angepasst habe. In weiterer Folge wurde auf die einzelnen Fragestellungen des AS eingegangen.

I.3. Mit E-Mail vom 10.04.2026 stellte der AS fristgerecht einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit nach dem IFG beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er beantragte, die bS zur Bereitstellung von am 07.01.2026 und am 06.03.2026 angefragten Daten zu verpflichten.

Den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit begründet der Bf wie folgt:

- „- Im Artikel Linz.at/News vom 15.4.2025 wird von einer Stellungnahme der B__ wegen dokumentierter 97 brenzliger Vorfälle zwischen Straßenbahnen und Fahrzeugen auf der Brücke kam.
- Im Schreiben vom 16.3.2026 bestätigen die B__ diese Tatsachen. Da diese Stellungnahme an die Stadt Linz, an den Magistrat Linz oder den Verkehrstadtrat erfolgte, muss es dementsprechend auch eine Anfrage oder Ähnliches gegeben haben (ich nehme nicht an, dass diese Stellungnahmen automatisch und ständig erfolgen). Daher war meine Frage nach dem ‚Auftraggeber‘ oder ‚Anfrager‘ der Daten berechtigt.
- Im Schreiben vom 16.3.2026 informieren die B__ auch darüber, dass die Daten mit ‚einer automationsunterstützten Auswertung der Verkehrsleitzentrale der B__, welche Geschehnisse im laufenden Betrieb dokumentiert‘ erhoben wurden. Daher müssen folglich auch Daten vorhanden sein: nämlich diese dokumentierten Daten. Da diese automatisch dokumentiert werden, ist eine Abfrage und das Zur-Verfügung-Stellen dieser Daten mit nicht allzu großem Aufwand verbunden, also meine Forderung nach Datenbereitstellung durch das IFG gedeckt.
- Gleiches gilt für die entsprechenden Daten für Vergleichszeiträume.
- Die Weigerung, die schriftliche Stellungnahme der B__ (oder E__) an den Magistrat, die Stadt Linz oder den Verkehrstadtrat (oder Andere) offenzulegen, wird mit

Geschäftsgeheimnissen oder auch dem Schutz personenbezogener Daten nach §6 Abs 1 IFG begründet. Gleichzeitig wird argumentiert, dass mir der Inhalt des Schriftstücks ja schon bekannt sei und deshalb laut IFG nicht offengelegt werden müsste. Das ist widersprüchlich. Es wird auch nicht mitgeteilt, welcher Art die schützenswerten Betriebsgeheimnisse sind, die in diesem Schriftstück mitgeteilt werden. Beim Schutz der personenbezogenen Daten habe ich auch eine Schwärzung dieser Daten angeboten. Wobei die Daten der Absender und Empfänger des Schriftstückes wohl nicht unter diese in §6 IFG gelisteten Ausnahmen fallen. Sowohl Absender als auch Empfänger fungieren in dieser Sache ja in ihrer Funktion im Umfeld der Stadt Linz. Es kann sich da wohl nicht um schützenswerte Daten handeln, da sowohl die Namen als auch die ‚Adressen‘ öffentliche Daten der Stadt Linz oder ihrer eigenen Unternehmen sind. Wurden andere personenbezogene Daten im Schreiben erwähnt (was unwahrscheinlich ist, da nach Aussagen der B__ der Inhalt des Schriftstücks hinlänglich bekannt ist), dann wäre immer noch eine Schwärzung möglich. Aus diesen Gründen ist auch die Forderung nach einer Offenlegung des Schriftstücks mir gegenüber durch das IFG gedeckt und gerechtfertigt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut]

I.4. Mit Schreiben vom 22.04.2026, LVwG-250281/3/SB/EP, informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bS gemäß § 14 Abs 6 IFG über den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit und räumte ihr die Möglichkeit ein, bis 04.05.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Weiters forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den AS mit Schreiben vom 22.04.2026, LVwG-250281/4/SB/EP, zur Mängelbehebung seines Antrags in Bezug auf Frage 3 auf.

I.5. Der AS konkretisierte mit E-Mail vom 22.04.2026 seinen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit.

I.6. Die bS erstattete mit Schreiben vom 30.04.2026 unter Vorlage der vom Gericht angefragten Unterlagen eine Stellungnahme und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Antrag vom 10.04.2026 inhaltlich in der Sache abweisen und feststellen, dass das Informationsbegehren zu Recht – mangels vorhandener und verfügbarer Information – nicht erteilt worden sei.

Im Detail wurde darauf verwiesen, dass der AS erstmals am 05.01.2026 das Informationsbegehren an die F__ gestellt habe, wobei die bS am 21.01.2026 geantwortet und dem AS ein umfangreiches Bildmaterial zur Verfügung gestellt habe. Am 24.02.2026 sei eine E-Mail an die bS übermittelt worden, am 04.03.2026 sei das ursprüngliche Informationsbegehren ergänzt um zwei Fragen erneut gestellt worden, wobei auf dieses am 16.03.2026 eine fünfseitige Antwort der E__ im Auftrag der bS erfolgt sei. Am 26.03.2026 habe der Antragsteller wiederum auf

dieses Schreiben reagiert, woraufhin am 24.04.2026 erneut eine klarstellende Antwort seitens der bS erfolgt sei.

Konkret im Detail zu den einzelnen Fragen wurde ausgeführt, dass nach Ansicht der bS bereits der Antrag vom 04.03.2026 in der Sache unschlüssig sei. Es werde einerseits beantragt, die Firma E__ zur Bereitstellung von Daten zu verpflichten, andererseits werde eine Beschwerde gegen die bS eingereicht und beantragt, die bS als Teil der Firma E__ zu verpflichten. Dies sei unschlüssig, da die bS für öffentlichen Personenverkehr und die E__ für Energie, Telekommunikation und Verkehr sowie kommunale Dienste selbstständige Unternehmen und Rechtsträger seien.

Es sei auszuführen, dass es richtig sei, dass die bS eine Stellungnahme an die Stadt Linz abgegeben habe. Es sei jedoch nie bestätigt worden, dass „97 brenzlige Vorfälle“ gemeldet worden seien. Insofern könne dem Auftrag des Landesverwaltungsgerichts nicht Folge geleistet werden, mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Erhebung der „97 brenzlige Vorfälle“ erfolgt sei. Die Stellungnahme der bS beziehe sich jedoch auf Meldungen im Zeitraum zwischen 25.03.2025 und 11.04.2025.

Zu den Darlegungen des AS, dass die bS Daten erhoben habe, werde ausgeführt, dass das Vorhandensein von Daten nie bestritten worden sei. Jedoch sei bereits die Fragestellung des AS im Antrag vom 04.03. von einer unüberwindbaren Unschlüssigkeit gezeichnet, welche eine Beauskunftung unmöglich mache. Es seien vom AS Merkmale, nicht jedoch in der Verkehrsleitzentrale eingegangene Meldungen, angefragt worden. Die Fragestellung sei jedoch trotz der aufgezeigten Unschlüssigkeit nicht angepasst und am 04.03.2026 erneut gestellt worden. Erst durch die Hilfestellung des Landesverwaltungsgerichts vom 22.04.2026 sei in Abweichung zur Anfrage angeordnet, die im Schreiben vom 16.03. erwähnten Meldungen vorzulegen, die in der Verkehrsleitzentrale eingegangen seien. Hiedurch werde schlüssig nach Informationen gefragt. Daher würden Antrag, Beschwerde einerseits und der gerichtliche Auftrag andererseits inhaltlich auseinanderfallen. Aus dem gestellten Antrag vom 04.03. lasse sich die gerichtliche Anordnung nicht ableiten.

Ebenso unschlüssig sei die Fragestellung im Antrag vom 04.03.2026, wo von Vergleichszeiträumen die Rede sei. Eine Zurverfügungstellung von Rohdatenmaterial sei nur möglich, wenn der Zeitraum der Erhebung definiert werde. Der AS verlange jedoch von der bS, dass erstens Zeiträume berücksichtigt werden, welche keine notorischen Tatsachen darstellen und nicht von der bS festgelegt worden seien. Zweitens fordere der AS, dass eine Auswertung zu erfolgen habe, welche nicht Gegenstand eines Informationsbegehrens sein könne. Hintergrund dieser Fragestellung dürfte ein Zurechnungsautomatismus der bS zur Stadt Linz sein. So werde eine Aussage der Stadt Linz der bS zumindest indirekt zugeschrieben und von Erklärungen der Stadt Linz auf angebliche Handlungen der bS zurückgeschlossen.

Weiter sei festzuhalten, dass die vom AS begehrten Auswertungen – bezogen auf die Nibelungenbrücke – erst erhoben bzw gesondert aufbereitet werden müssten.

Damit müsse die begehrte Information erst erzeugt werden, was nach den klaren verba legalia des IFG dem Normadressaten nicht abverlangt werden dürfe. Umgekehrt werde kein Antrag auf das Zurverfügungstellen des Rohmaterials gestellt, obwohl dem Antragsteller der Zeitraum der Meldungen (25.03. bis 11.04.2025) mit Schreiben vom 16.03.2025 [Anm: gemeint wohl 2026] mitgeteilt worden sei. Ein allfälliger Erklärungsirrtum könne der bS nicht vorgehalten werden. Insgesamt erscheine es bemerkenswert, dass die bS eine Presseaussendung der Stadt Linz erklären solle.

Zu dem besagten Schriftstück an die Stadt Linz sei dem AS mitgeteilt worden, dass die Nicht-Herausgabe gemäß §§ 13 Abs 1, 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG als gerechtfertigt angesehen werde. Dabei werde auf die Ausführungen des AS verwiesen, wonach ihm der Inhalt des Schriftstücks ja schon bekannt sei und deshalb laut IFG nicht offengelegt werden müsse. Der vom AS vorgebrachte Widerspruch zwischen Geheimhaltung und Wissenslage lasse sich jedoch axiologisch schlüssig auflösen, da das Angefragte sinngemäß bereits Wissen ist und die Frage nach Persönlichkeiten und sonst flankierenden Informationen dem Geheimnisschutz unterfalle. Darüber hinaus beinhalte das besagte Schreiben keine Aufschlüsselung nach Vorfällen und die angehängten Fotos seien dem AS zudem bereits mit Schreiben vom 16.03.2026 übermittelt worden. Nach Ansicht der bS beinhalte das IFG keinen unbeschränkten Anspruch auf irgendein Schriftstück. Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass Verkehrsmeldungen über Vorfälle die kritische Infrastruktur der bS tangieren würden. Die Informationen aus dem Schriftverkehr und insbesondere die Rohdaten würden kritische Infrastruktur des Straßenbahnbetreibers betreffen, welche eine notwendige Bedingung für das urbane, zivilisierte Zusammenleben und folglich eine Grundlage für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen würden. Mittels dieser empirischen Daten könnten insbesondere Schwachstellen im System gefunden, nachvollzogen und für gezielte Störaktionen fruchtbar genutzt werden. Bereits aus diesem Grund sehe die bS eine Nicht-Herausgabe als gerechtfertigt an. Dies werde durch den Umstand bekräftigt, dass Verkehrsbetriebe künftig als kritische Einrichtungen unter das RKEG fallen würden. Es könne daher nicht sein, dass der Staat einerseits erhöhte Sicherheit und Resilienz verlange, andererseits jedoch Zugang zu Informationen aus diesen kritischen Einrichtungen zulasse.

Zudem erscheine die Argumentation des AS aus einem weiteren Gesichtspunkt nicht tragfähig, wenn er ausführe, dass die Daten der Absender und Empfänger des Schriftstücks wohl nicht unter die in § 6 IFG gelisteten Ausnahmen fallen würden und sowohl Absender als auch Empfänger in dieser Sache ja in ihrer Funktion im Umfeld der Stadt Linz fungieren würden. Unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen würden daher von der bS personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO einem Dritten zur Verfügung gestellt und sei dieser Vorgang als Bereitstellung und sohin als Verarbeitung zu qualifizieren. Für einen solchen Vorrang bedürfe es einer Rechtfertigung. Die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sei jedoch zweifelhaft, wenn der Staat die ihn treffende Verpflichtung aus dem Europarecht durch eine selbst

herbeigeführte gegenläufige Informationsfreiheit ausheble. Insofern sei diese Bestimmung restriktiv zu Lasten des IFG und Art 22a Abs 3 B-VG auszulegen, wenn man nicht ohnehin im Kollisionsfall von ihrer Nichtanwendung aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs ausgehe. Eine wie vom AS angedachte Schwärzung der personenbezogenen Daten sei im gegebenen Fall auch nicht möglich, da der AS in seiner Fragestellung am 04.03.2026 auf Merkmale abstelle, welche untrennbar mit den personenbezogenen Daten verbunden seien. In diesem Sinne bestehe eine denklogische Verbindung zwischen Organ und Organwalter (zuständiger Stadtrat/wahrscheinlich Mag. C__), was die personenbezogenen Daten offenlegen würde.

Sofern vom zuständigen Gericht dieser Standpunkt nicht geteilt werde, werde der Eventualantrag gestellt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen möge: Der Europäische Gerichtshof möge eventualiter prüfen, ob die eine Verarbeitung rechtfertigende Bestimmung des Art 6 Abs 1 lit c VO 2016/676/EU so verstanden werden darf, dass der Staat diese Bestimmung auf ihn selbst treffende und von ihm selbst geschaffene gegenläufige Normenkomplexe anwenden darf und damit im Rahmen des staatlichen bzw staatsnahen Bereichs den Datenschutz zugunsten einer staatlichen Informationspflicht – ohne sachliche Rechtfertigung – einschränken darf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der AS beantragte mit Schreiben vom 05.01.2026 (Datum auf dem Schreiben), eingelangt bei der bS am 07.01.2026, von der bS den Zugang zu Informationen. Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 21.01.2026 beantwortet [Antrag, ON1 vwgAkt].

II.1.2. Mit Schreiben vom 04.03.2026 (Datum auf dem Schreiben), eingelangt bei der bS am 06.03.2026, beantragte der AS von der bS den Zugang zu Informationen, wobei die Fragen des Schreibens vom 05.01.2026 wiederholt und ergänzt wurden.

Die Anfrage lautet wie folgt:

„In letztem Frühjahr gab es auf der flussaufwärtigen Seite der Nibelungenbrücke einen provisorischen Radweg, der wieder entfernt wurde. Begleitend gab es anscheinend eine Erhebung der B__ (laut G__ gab es eine Stellungnahme der B__), die von 97 ‚brenzlichen Situationen‘ zwischen Straßenbahnen und Fahrzeugen auf der Brücke berichtete.

Dazu habe ich nun folgende Fragen:

- Wer hat die Erhebung beauftragt? [Frage 1]

- Wie war die Art der Erhebung der Daten (Befragte, mündlich oder schriftlich, Fragestellung etc.)? [Frage 2]
- Wann war der Zeitraum der Erhebung? [Frage 3]
 - o Vergleichszeitraum vor Inbetriebnahme der neuen Brücke
 - o Nach Inbetriebnahme der neuen Brücke und vor Inbetriebnahme des Radweges
 - o Nach Inbetriebnahme des Radweges
 - o Nach Abbau des Radweges
- Wie wurde ‚brenzlige Situation‘ definiert? [Frage 4]
- Wie sehen die erhobenen Daten aus (falls vorhanden nach Ort und Art des Vorfalls und der beteiligten Fahrzeuge; wenige Fotos reichen hier nicht aus)? [Frage 5]
- Haben Sie oder die B__ eine Erklärung dafür, warum es zu mehr ‚brenzlichen Situationen‘ nach Bau des Radweges gekommen ist? Wie lautet diese? [Frage 6]
- Wie weit wurde die Sperrlinie auf der Straßenbahnseite Richtung Stadtzentrum wegen des Radweges in Richtung Straßenbahngleise verschoben? [Frage 7]
- Bauliche Trennungen, wie in der H-Straße, schützen die Straßenbahn vor brenzligen Situationen durch Überfahren der Sperrlinie. Warum wurden auf der Nibelungenbrücke keine bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Straßenbahn verlangt? [Frage 8]
- Bitte übermitteln Sie mir die an den zuständigen Stadtrat (wahrscheinlich Mag. C__) abgegebene Stellungnahme [Frage 9]

Ich ersuche Sie um die Übermittlung der Daten im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes.“

[Anfrage vom 06.03.2026, ON1 vwgAkt]

II.1.3. Mit den Schreiben der bS vom 21.01.2026, 16.03.2026 und 23.04.2026 an den AS wurden die Fragen 1, 2, 3, 4 und 7 beantwortet [Anträge des AS vom 05.01.2026, 06.03.2026 und 26.03.2026; Schreiben der bS vom 21.01.2026, 16.03.2026 und 23.04.2026; Stellungnahme bS samt Anlagen, ON6 vwgAkt].

II.1.4. Den Ausführungen der bS nach wurden keine Daten „erhoben“, es scheinen bei der bS aber Daten auf, die „im Rahmen ‚einer automationsunterstützten Auswertung der Verkehrsleitzentrale der [bS], welche Geschehnisse im laufenden Betrieb dokumentiert‘ [...] erhoben wurden“ [Schreiben vom 16.03.2026 der bS]. Dabei handelt es sich eine Liste, aus der Datum, Zeit, Haltestelle, Ort, Linie und Anmerkung ersichtlich sind. Zum Teil sind darin Codes, Namen und Fahrzeugnummern enthalten [Stellungnahme bS und Anlage, ON6 vwgAkt]. Den Zeitraum zu den Daten bezeichnete die bS von 25.03.2025 bis 11.04.2026, in dem es „im Bereich der Straßenbahn zu den besagten Behinderungen gekommen sei“ [Antwort vom 16.03.2026 der bS]. Der provisorische Radweg ist mittlerweile nicht mehr vorhanden [Antrag vom 04.03.2026].

II.1.5. Zur Frage 8 liegt der bS keine Information vor [Schreiben der bS vom 16.03.2026].

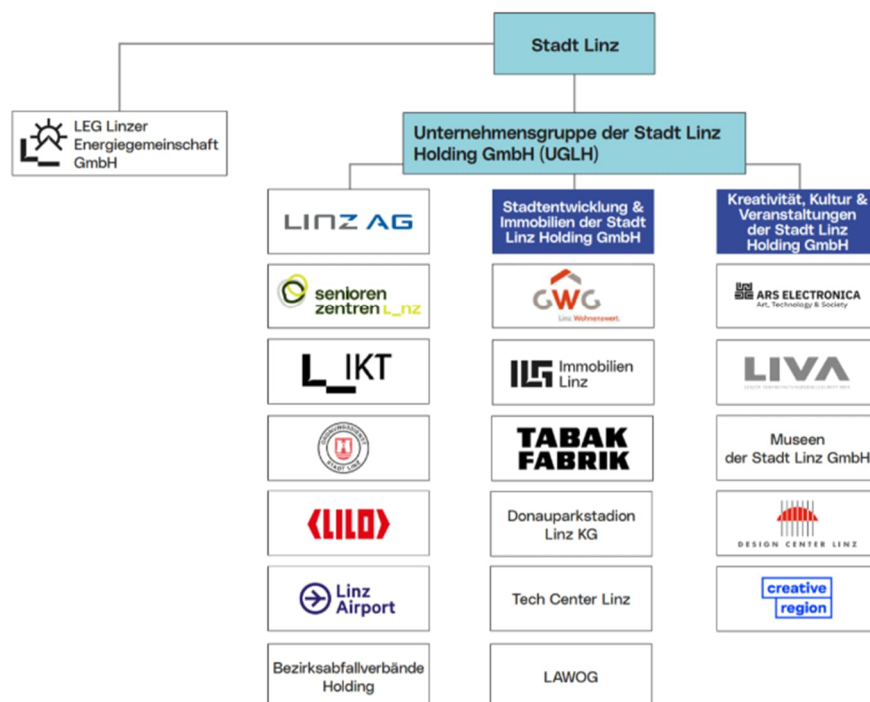
II.1.6. Es existiert eine Stellungnahme der bS an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz vom 28.03.2025 [ON8 vwgAkt] und ein E-Mail der E__ an Vizebürgermeister Mag. C__ vom 15.04.2025 [ON6 vwgAkt] bezogen auf Behinderungen im Zeitraum des Vorhandenseins des provisorischen Radwegs auf der Nibelungenbrücke. Abgesehen davon existieren im Bereich der genannten Unternehmen keine Stellungnahmen, die von den Fragestellungen des AS umfasst sind [AV ON9 vwgAkt].

II.1.7. Die B__ für öffentlichen Personennahverkehr wird von der Stadt Linz faktisch beherrscht:

Die B__ steht im Alleineigentum der E__ für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste. Letztere befindet sich im Alleineigentum der Unternehmensgruppe der Stadt J__, deren Anteile wiederum vollständig von der Stadt Linz gehalten werden.

Sämtliche genannten Gesellschaften unterliegen der Rechnungshofkontrolle.

Unternehmensgruppe Stadt Linz (UGL)



II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vom AS gestellten Anträge und vorgelegten Unterlagen, den Mängelbehebungsauftrag samt Mängelbehebung, die Stellungnahme der bS vom 30.04.2026 sowie die von der

bS nachgereichten bzw vorgelegten Unterlagen. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

II.2.2. Im Einzelnen ergeben sich die Feststellungen wie folgt:

II.2.2.1. Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 und 7 ergibt sich aus den angeführten Schreiben, insbesondere dem Schreiben vom 16.03.2026, in welchem explizit auf die Fragen eingegangen wurde.

II.2.2.2. Zu den „Subfragen“ zur Frage 3 ist auszuführen, dass der AS mit Mängelbehebungsauftrag darauf hingewiesen wurde, dass diese nicht eindeutig erkennen lassen, worauf sie gerichtet sind. Der AS führte dazu im Schreiben vom 22.04.2026 aus, dass diese Fragen mangels Kenntnis als vermutlich sinnvolle Phasen angenommen wurden. Zumal sich aus der Angabe der Datensätze der erhobenen/abgefragten Daten logischerweise ein Zeitraum ergeben müsste, ersuchte der AS diese Frage zu streichen, bevor die Unklarheit zu einer Zurückweisung führe. Dementsprechend war auf die „Subfragen“ nicht mehr weiter einzugehen.

Die Frage 3 wurde jedoch ohnehin mittlerweile mit Schreiben vom 23.04.2026 an den AS beantwortet („... 25.03 bis 11.04.2025 ...“) [ON1 und ON6 vwgAkt].

Daraus ergibt sich auch, dass der Radweg nicht mehr vorhanden ist und sich die begehrten Informationen also auf eine zurückliegende, damit nicht mehr vorhandene Situation beziehen.

II.2.2.3. Zur Frage 6 teilte die bS dem AS mit Schreiben vom 21.01.2026 die Information mit und verwies in weiterer Folge im Schreiben vom 16.03.2026 darauf, dass die Frage auf eine Meinung abzielt [Antworten der bS vom 21.01.2026 und 16.03.2026, ON1 vwgAkt].

II.2.2.4. Die bS teilte mit, dass keine Erhebungen beauftragt wurden, sondern Daten im Rahmen des Verkehrsleitsystems eingelangt sind. Diese eingelangten Meldungen wurden dokumentiert und dem Verwaltungsgericht vorgelegt, woraus sich die beschriebene Darstellung ergibt [ON6 vwgAkt].

II.2.2.5. Der AS begehrt die Information, welche Stellungnahme der bS an den Magistrat gerichtet wurde. Dem Landesverwaltungsgericht wurden dazu die Stellungnahmen vom 28.03.2025 sowie vom 15.04.2026 vorgelegt. Weitere Stellungnahmen sind der bS nicht bekannt. Auch zu Frage 8 teilte die bS mit, dass

keine Informationen dazu vorhanden sind. Hiezu ist festzuhalten, dass sich das Landesverwaltungsgericht nur auf Informationen und Unterlagen beziehen kann, die vorgelegt werden. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass dem Gericht Unterlagen seitens der bS vorenthalten wurden, wobei insbesondere auf die Mitwirkungspflicht der informationspflichtigen Stelle hinzuweisen ist (ErlAB 2420 BlgNR XXVII. GP 24).

II.2.2.6. In Bezug auf die strittigen Ausführungen, woher die Bezeichnung „97 brenzlige Situationen“ stammt, ist auszuführen, dass sich diese aus der Medienmitteilung der Stadt Linz ergibt (sh die Anlage zum Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit). Der bS ist dahingehend zuzustimmen, dass ihr keine Zuständigkeit für die Erklärung einer Medienmitteilung der Stadt Linz (des Magistrats Linz) zukommt. Auf diese Ausführungen war daher auch nicht weiter einzugehen.

II.2.2.7. Die Feststellungen zur Unternehmensstruktur sind unstrittig und ergeben sich aus den Firmen-Reports [ANKÖ: Liste geeigneter Unternehmer]. Das in den Feststellungen abgebildete Organigramm ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.aaa.at/ugl/index.php> (Stand: 11.05.2026).

Betreffend den Umstand, dass sämtliche in den Feststellungen genannten Unternehmen rechnungshofpflichtig sind, wird auf die vom Rechnungshof bereitgestellte Liste der rechnungshofpflichtigen Rechtsträger verwiesen, die ebenfalls im Internet abrufbar ist (https://www.bbb.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf: „Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“, Stand: 01.01.2026).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie

5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
[...]

Zuständigkeit

§ 3. (1) Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Sind von einer Information identische Kopien vorhanden, so ist nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen.

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

4. Abschnitt

Private Informationspflichtige

Nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraute Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen

§ 13. (1) Für die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (§ 1 Z 5) und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen gelten, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, die Bestimmungen des 3. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

(3) Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).

(4) Der Antrag auf Information ist schriftlich einzubringen und als Antrag gemäß diesem Bundesgesetz zu bezeichnen. Im Antrag ist die begehrte Information zu bezeichnen. Die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Rechtsschutz

§ 14. (1) Über die Nichterteilung der Information durch Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, soweit diese nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, entscheidet

1. das Bundesverwaltungsgericht, wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, die Information nicht erteilen;
2. im Übrigen das Verwaltungsgericht im Land.

Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehört, ist jenes Verwaltungsgericht im Land örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien örtlich zuständig.

(2) Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen. Gegen die Versäumung dieser Frist ist auf Antrag des Informationswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn dieser glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. § 71 Abs. 2 bis 7 und § 72 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren nach dieser Bestimmung sind die §§ 2, 4 bis 6, 8a, 17, 21, 23 bis 26, 28 Abs. 1, 29 bis 34 und das 4. Hauptstück des VwGVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Antrag (Abs. 2) hat zu enthalten:

1. das Informationsbegehren und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurde,
2. die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt, und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Informationserteilung abgelaufen und der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.

(5) Ein solcher Antrag und Äußerungen im Verfahren sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(6) Das Verwaltungsgericht hat der Stiftung, dem Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung den Antrag mitzuteilen und es dieser – wenn es nicht gleichzeitig eine mündliche Verhandlung anberaumt – freizustellen, eine Äußerung zu erstatten.

(7) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der bzw. von dem die Information begehrt wird.

(8) Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten nach seinem Einlangen zu entscheiden. Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Die Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sind verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

III.2. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt gemäß dessen § 1 Z 5 unter anderem den Zugang zu Informationen im Geschäftsbereich jener Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe handelt, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, befindet sich die bS (zumindest mittelbar) im Eigentum der Stadt Linz und wird von dieser – über die von ihr beherrschten und der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger – faktisch beherrscht. Es handelt sich bei ihr daher um ein informationspflichtiges Organ im Sinne des § 1 Z 5 IFG.

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage ist, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde/belangte Stelle die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert bzw. erweitert werden; allfällige Änderungen des Informationsbegehrens sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Information vorhanden und verfügbar ist, ist bei einem Informationsbegehren der Zeitpunkt der Entscheidung über die Verweigerung des Informationszugangs (*Miernicki in Miernicki* [Hrsg], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG Rz K13). Dabei hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung

maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

III.4. Im verfahrensgegenständlichen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit bezieht sich der AS auch auf sein erstes Informationsbegehren vom 05.01.2026.

Gemäß § 14 Abs 2 IFG kann der Informationswerber, wenn die begehrte Information nicht erteilt wurde, binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen.

Die Frist zur Antragstellung beim Verwaltungsgericht endete somit spätestens Anfang März 2026. Da der Antrag somit jedenfalls verspätet war, brauchte auf die strittige Frage, wann die Frist zur Stellung eines Antrags auf Entscheidung der Streitigkeit gemäß § 14 Abs. 2 IFG zu laufen beginnt, im konkreten Fall nicht eingegangen werden. Der Antrag dahingehend war daher als unzulässig – weil verspätet – zurückzuweisen.

III.5. Gemäß § 2 Abs 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht vergegenständlichtes) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des IFG nicht aus. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden ist, spielt hingegen keine Rolle. Allerdings kann nur eine Wissenserklärung und damit nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Information sein. Außerdem sind Gegenstand der Informationsverpflichtung nur Informationen, die für die Behörde verfügbar sind. Nicht verfügbar im Sinne von § 2 Abs 1 IFG sind Informationen, die erst beschafft werden müssten (vgl zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 mwN.). Die jeweils angerufene Stelle ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Gemäß § 3 Abs 2 IFG ist zur Gewährung des Informationszugangs jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

III.5.1. Wie festgestellt, wurden die Fragen 1, 2, 3, 4 und 7 des AS beantwortet, sodass der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit insofern ins Leere ging.

III.5.2. In Bezug auf die Frage 6 ist festzuhalten, dass die bS dem AS zunächst Auskunft erteilte. Aufgrund seines neuerlichen Anbringens führte die bS in weiterer Folge zu Recht aus, dass die Frage auf eine Meinung abzielt. „Nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich stellt eine Information dar. Als Informationen gelten nur

Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst - auf welche Art immer - erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen.“ (ErlAB 2420 BlgNR XXVII. GP 24) Dem Antrag auf Erteilung von Information wurde daher zu Recht nicht nachgekommen.

III.5.3. Gleiches gilt für die Frage 8, wobei die bS unter Beifügung einer Erklärung schlüssig darlegte, nicht im Besitz der begehrten Information zu sein. Voraussetzung für den Zugang zu einer Information ist, dass diese vorhanden und verfügbar ist (vgl ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 17). Mangels Vorhandenseins der Information erfolgte die Nichtgewährung durch die bS zu Recht.

III.5.4. Frage 5 des Informationsbegehrens lautet: „Wie sehen die erhobenen Daten aus (falls vorhanden nach Ort und Art des Vorfalls und der beteiligten Fahrzeuge; wenige Fotos reichen hier nicht aus)?“ Die bS vertritt in ihrer Stellungnahme vom 30.04.2026 die Auffassung, das Informationsbegehren des AS sei unpräzise, zumal in Zusammenschau mit den Fragen 2 und 3 nur „Merkmale, nicht jedoch in der Verkehrsléitzentrale eingegangene Meldungen (Rohdatenmaterial) angefragt“ worden seien.

Da der Umfang der gewährten Information von der Willenserklärung des Informationswerbers abhängig ist, ist derselbe durch § 7 Abs 2 IFG verpflichtet, die gewünschte Information „möglichst“ präzise zu bezeichnen; hierbei gibt (in Übertragung der Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht) der erkennbare Erklärungswert des Informationswerbers den Ausschlag (*Dworschak/Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 7 Rz 33 mit Verweis auf *Fasching*, Umweltinformationsgesetz in *Wagner*, Umwelt und Anlagenrecht [2021] 738). Die Anforderung an die präzise Bezeichnung darf nicht überspannt werden, zB dahin, dass die explizite Bezeichnung eines spezifischen Dokuments gefordert wäre; die Bezeichnung eines konkreten Verfahrens oder Themenkomplexes und die daraus begehrten Informationen reicht in der Regel aus (vgl *Schneider* in *Schneider* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 7 IFG Rz 9; *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 7 IFG K10).

Hiezu ist festzuhalten, dass – wenn den Anforderungen des § 13 Abs 4 IFG nicht entsprochen wird – der Informationswerber zur Präzisierung seiner Anfrage aufzufordern ist (in sinngemäßer Anwendung des 3. Abschnitts des IFG und damit des Verbesserungsauftrags nach § 13 Abs 3 AVG; sh *Schneider* in *Schneider* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] §§ 13, 14 IFG Rz 5; ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 21). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ergibt sich jedoch aus dem Informationsbegehren dessen Erklärungswert dahingehend deutlich, dass der AS Informationen über den Inhalt der Daten bezogen auf „brenzlige Situationen“ auf der „flussaufwärtigen Seite der Nibelungenbrücke“ im Zeitraum des Betriebs des provisorischen Radwegs begehrt.

Bei der bS liegen Daten vor, die im Rahmen des Verkehrsleitsystems gemeldet und dokumentiert worden sind. Dabei handelt es sich um kurze Anmerkungen, aus denen die Haltestelle und/oder der Ort sowie Datum und Uhrzeit ersichtlich sind. Auch wenn die vom AS angeführte Anzahl („97 Situationen“) von der bS nicht bestätigt werden kann und der AS dahingehend wohl an eine andere Stelle zu verweisen ist, liegen Meldungen zum genannten Zeitraum vor, die sich auf den angefragten Bereich beziehen und worauf das Informationsbegehren seinem Erklärungswert nach abzielt.

Aus der vorgelegten Übersicht durch die bS ergibt sich auch, dass die angefragten Informationen aus der Tabelle gefiltert und somit gesammelt dargestellt werden können. Es ist daher nicht ersichtlich, dass es im konkreten Fall eine besondere Aufbereitung von Daten darstellen würde, dem AS die Information in Form der Meldungen, die im genannten Zeitraum von 25.03.2025 bis 11.04.2025 im Bereich der Nibelungenbrücke bezogen auf die flussaufwärtige Seite eingelangt sind, zu erteilen.

Festgehalten sei an dieser Stelle, dass die Informationserteilung nur auf vorhandenes Wissen bezogen erfolgen kann. Die bS hielt fest, es handle sich nicht um konkret „erhobene“ Daten, sondern Meldungen, die in dem Zeitraum des Vorhandenseins des provisorischen Radwegs erstattet wurden. Ob die geänderte Verkehrsführung tatsächlich kausal für diese Situation gewesen sei, sei im Einzelnen zu ermitteln. Sowohl aus der vom AS vorgelegten Medienmitteilung als auch aus der von der bS im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahme ergibt sich eine konkrete Anzahl, auf welche das Informationsbegehren abzielt. Insofern sind dem AS die für den genannten Zeitraum und die genannte Örtlichkeit vorliegenden Meldungen mitzuteilen, ohne diese im Einzelnen zu erklären. Diese Umstände sind nicht Gegenstand der Informationserteilung, da es sich jeweils um eine Information handelt, die erst zu erheben bzw. zusammenzustellen wäre (*Schneider in Schneider* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 2 IFG Rz 6). Es ist auch nicht Gegenstand der Informationserteilung durch die bS zu erklären, woraus sich die in der von einer anderen Stelle erstatteten Medienmitteilung zugrundeliegenden Daten („97 brenzligen Situationen“) ergeben.

III.5.5. In Bezug auf Frage 9 ist auf den Wortlaut des § 9 Abs 1 IFG zu verweisen, wonach die Information nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen ist. Damit wird die Informationsgewährung durch den Zugang zu Originaldokumenten als Regelfall festgeschrieben (*Dworschak in Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 9 Rz 11 mwN).

Der AS begehrt die Stellungnahme „an den zuständigen Stadtrat (wahrscheinlich Mag. M__“). Auch damit ist das Informationsbegehren seinem Erklärungswert nach

eindeutig bezeichnet. Die von der bS im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahmen vom 28.03.2025 und 15.04.2025 entsprechen solchen Stellungnahmen.

Die bS verweigerte den Zugang zu diesen Informationen mit dem Hinweis, diese Schriftstücke würden dem Geheimnisschutz iSd § 6 Abs 1 Z 1 lit b IFG unterliegen. Weiters würden im konkreten Fall die Informationen aus dem Schriftverkehr kritische Infrastruktur des Straßenbahnbetreibers betreffen, „welche eine notwendige Bedingung für das urbane, zivilisierte Zusammenleben, und folglich analog §§ 6 Abs 1 Z 4 iVm 13 Abs 2 IFG eine Grundlage für die ‚öffentliche Ordnung und Sicherheit‘, darstellen“ [Schreiben der bS vom 16.03.2026].

III.5.5.1. Ein Informationsrecht gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG besteht insoweit nicht, als dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei ist zunächst zu prüfen, welche Nachteile oder negativen Auswirkungen mit der Weitergabe der Information verbunden wären („*harm test*“). Sind keine negativen oder nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, geht die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. Drohen hingegen negative bzw. nachteilige Konsequenzen, ist zu prüfen, ob das Informationsinteresse dennoch schwerer wiegt als das Geheimhaltungsinteresse samt den etwaigen nachteiligen Folgen („*public interest test*“). Wird ein Überwiegen des Informationsinteresses festgestellt, schlägt die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. (vgl. *Miernicki in Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K75).

Für die Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist maßgeblich „der Schaden, der durch das Bekanntwerden der Information entstünde; der rein manipulative Aufwand der Informationserteilung ist als solcher jedenfalls keine solche Beeinträchtigung. Beispielsweise werden aktuelle konkrete unternehmerische Veranlagungsstrategien und deren Umsetzung oder der Inhalt von Syndikatsverträgen in aller Regel unter den Tatbestand des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu subsumieren sein.“ (ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 17) Die bS verweist auf die stRsp des OGH, wonach „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als Tatsachen und Erkenntnisse kommerzieller oder technischer Art, die bloß einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt sind, nicht über diesen Kreis hinausdringen sollen und an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht“ bezeichnet werden (vgl. *Schneider in Schneider* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG Rz 41). Ein kommerzieller Wert der Information liegt vor, wenn sie über einen tatsächlichen oder künftigen Handelswert verfügt oder wenn ihr Bekanntwerden für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt (*Miernicki in Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 IFG K55;

Schneider in Schneider [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG Rz 42).

Von der bS wird nicht dargelegt, welche solchen Tatsachen im konkreten Fall vorliegen und ergeben sich aus den vorgelegten (begehrten) Stellungnahmen weder technische noch kommerzielle Daten. Auch aufgrund des Umstands, dass die begehrte Information auf eine in der Vergangenheit liegende Situation bezogen ist, die nicht mehr vorherrscht, ist nicht ersichtlich, worin ein wirtschaftliches Interesse der bS liegt, die Stellungnahme an die (zuständige) Behörde geheim zu halten.

III.5.5.2. Auch wenn der bS dahingehend zuzustimmen ist, dass entsprechend den AB unter das Interesse der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“, abhängig von den konkreten Umständen, etwa der notwendige Schutz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur zu subsumieren sein kann (ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 20), so ergibt sich im konkreten Fall keine Einordnung der begehrten Informationen unter diesen Tatbestand. Vom Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs 1 Z 4 IFG umfasst sind laut *Miernicki in Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 IFG K18 ff etwa die Herausgabe des Quellcodes von Software, weil damit Schwachstellen ermittelt und ausgenutzt werden könnten; außerdem Alarmpläne, Einsatztaktiken, Einsatzplanungen der Sicherheitsbehörden, zB in Bezug auf Versammlungen oder Veranstaltungen. In diesem Sinne wären auch Pläne zur Verkehrsüberwachung von Behörden oder die Herausgabe von Dienstplanungen der Polizei zu verweigern, wenn daraus zB geschlossen werden kann, welche Inspektionen an welchen Tagen in welchem Ausmaß besetzt sind, da dadurch die Begehung von Straftaten erleichtert würde.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen – und Meldungen (sh Frage 5) – kann keine mit den angeführten Beispielen vergleichbare Information abgeleitet werden, deren Bekanntgabe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde. Für die Annahme einer begründeten Informationsverweigerung besteht kein Raum.

Zusammengefasst war das Interesse des Informationswerbers daher höher zu gewichten als die Interessen der bS an der Geheimhaltung.

III.6. Personenbezogene Daten sind gemäß Art 4 Z 1 DSGVO und § 1 DSG alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (vgl Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, abrufbar unter https://ccc.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_-_stand_30.6.2025.pdf [Stand: 30.06.2025]); der Begriff ist weit zu verstehen (vgl VwGH 17.05.2024, Ra 2023/04/0005). Während die Datenschutz-Grundverordnung nur auf natürliche Personen anwendbar ist, gilt das Recht auf Schutz

personenbezogener Daten gemäß § 1 DSG sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

Art 22a B-VG und das IFG bilden schließlich eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO iVm Art 86 leg. cit. und § 1 Abs 2 DSG (vgl. *Miernicki*, IFG [2024] § 6 K43).

Wie festgestellt, enthalten einerseits die „Meldungen an die Verkehrsleitzentrale“ sowie die Stellungnahmen Daten, die einen Bezug zu Personen/Fahrern ergeben (können). Zumal von Seiten des AS bereits konkret ausgeführt wurde, dass sich das Begehren lediglich auf die Informationen bezieht und nicht auf Daten zu Personen, konnte im konkreten Fall mit einer generellen Ausnahme solcher Daten vorgegangen werden, ohne auf die konkrete Einordnung der einzelnen Daten als personenbezogene Daten iSd DSGVO bzw des DSG näher einzugehen. Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf die von der bS dargelegten Bedenken in Bezug auf das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Die Unkenntlichmachung des Namens der auch im Internet abrufbaren Funktionsträger bei der bS ist jedoch nicht geboten. Das Interesse an der Geheimhaltung dieser Namen ist sehr gering, weil die Information im gegebenen Fall dem beruflichen Kontext und nicht der Privatsphäre zuzuordnen ist und durch ihre Offenlegung keine das Informationsinteresse überwiegenden negativen Folgen zu befürchten sind. In Bezug auf die Daten des Vizebürgermeisters der Stadt Linz ist festzuhalten, dass es sich dabei um Daten eines Organwalters in Ausübung seiner öffentlichen Funktion handelt; das datenschutzrechtliche Schutzbedürfnis ist bei Amtsträgern deutlich geringer als bei Privatpersonen. Die Offenlegung der Daten hat außerdem zweifellos keine das Informationsinteresse überwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf diese. Auch laut den Materialien überwiegt das Informationsinteresse auf Bekanntgabe von Namen, akademischem Grad, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und dienstlichen Kontaktdaten von Sachverständigen, Gutachtern und anderen aufgrund ihrer Stellung im Verfahren vergleichbaren Personen das Datenschutzinteresse dieser Personen, soweit diese Daten Teil der Information sind und aufgrund der amtlichen Tätigkeit Eingang in diese gefunden haben (vgl. AB 2420 BlgNr. 27. GP 21); aus Sicht des erkennenden Gerichts sind entsprechende Daten von Bearbeitern von Schriftstücken mit Sachverständigen und Gutachtern insofern vergleichbar (siehe dazu auch *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 IFG K49). Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse aus diesen Gründen eindeutig; die in Rede stehenden Daten (im konkreten Fall lediglich der Name) sind einer Einsichtnahme des AS nicht unkenntlich zu machen.

Dem Eventualantrag der bS auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Europäischen Gerichtshof wird nicht gefolgt. Die aufgeworfene Frage begründet aus Sicht des erkennenden Gerichts keine vernünftigen Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts, die ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV

erforderlich machen würden („*acte clair*“). Art 6 Abs 3 DSGVO sieht ausdrücklich vor, dass die Rechtsgrundlage für Verarbeitungen nach lit c und lit e par. cit. durch Unionsrecht oder durch das Recht der Mitgliedsstaaten festgelegt wird. Nationale gesetzliche Bestimmungen, die zur Erteilung von Auskünften oder zur Offenlegung von Dokumenten verpflichten, können daher grundsätzlich eine rechtliche Verpflichtung bzw eine Aufgabe im öffentlichen Interesse im Sinne des Art 6 Abs 1 lit c oder lit e DSGVO darstellen (vgl etwa EuGH 01.08.2022, C-184/20 Rz 60 ff). Dass der nationale Gesetzgeber im Informationsfreiheitsgesetz eine Abwägung des Informationsinteresses mit dem Schutz personenbezogener Daten vorsieht, entspricht zudem dem in Erwägungsgrund 154 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen unionsrechtlichen Regelungsmodell. Die Vereinbarkeit der Datenverarbeitung mit der Datenschutz-Grundverordnung ist im Einzelfall im Wege einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beurteilen; dieser Vorgehensweise wurde im vorliegenden Verfahren entsprochen. Ein absoluter Vorrang der Informationserteilung ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht vorgesehen. Das erkennende Gericht hegt daher keine Zweifel an der Vereinbarkeit der hier maßgeblichen nationalen Bestimmungen mit den unionsrechtlichen Vorgaben.

III.7. Resümierend ist daher Folgendes festzuhalten:

Das Informationsbegehren des AS mit der Frage 5 ist seinem Erklärungswert nach auf Zugang zu Information über die eingelangten Meldungen zu „brenzligen Situationen“ (Behinderungen) während des Bestehens des Radprovisoriums auf der flussaufwärtigen Seite der Nibelungenbrücke gerichtet und steht ihm das Recht auf Erteilung dieser Informationen zu.

Die Frage 9 des Informationsbegehrens zielt ihrem klaren Erklärungswert nach auf die Zugänglichmachung der Stellungnahme der bS an die Behörde/den zuständigen Stadtrat in Bezug auf die Behinderungen während des Bestehens des Radprovisoriums auf der flussaufwärtigen Seite der Nibelungenbrücke ab. Die Interessen an der Zugänglichmachung der Information überwiegen im konkreten Fall die Interessen der bS an der Geheimhaltung dieser Stellungnahmen, weshalb festzustellen war, dass dem AS diese Stellungnahmen unter Unkenntlichmachung konkreter personenbezogener Daten mit Ausnahme der Namen des Vizebürgermeisters und der Funktionsträger der bS zu erteilen ist.

Im Übrigen war der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit als unbegründet abzuweisen, weil die jeweilige Information bereits erteilt wurde (Fragen 1, 2, 3, 4 und 7) oder nicht zu erteilen war (Fragen 6 und 8).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum IFG vorliegt, so konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Fragen der Informationserteilung (UIG, Auskunftspflichtgesetze) stützen. Informationsbegehren bzw Anträge gemäß § 14 Abs 2 IFG bringen in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinn von Art 133 Abs 4 B-VG zu qualifizieren (vgl zur vergleichbaren Rechtslage nach dem Auskunftspflichtgesetz etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger